## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

20.04.2020 Drucksache 18/7347

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landund Amtsarztgesetzes (Drs. 18/7142)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

"Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

### Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes".

3. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 eingefügt:

,§ 2

### Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt."
- 2. Art. 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
    - "(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht wer-

den. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist."

## § 3

### Folgeänderungen

- (1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBI. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.
- (2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBI. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt.'
- 4. Der bisherige § 2 wird § 4 und die Überschrift "Inkrafttreten" eingefügt.

#### Begründung:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 (§ 3), Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen.

### Zu Nr. 3 (§ 2 Nr. 1)

In der aktuellen Coronakrise hat sich gezeigt, dass der Verordnungsgeber oftmals sehr rasch und ohne jede Verzögerung auf krisenhafte Ereignisse reagieren muss. Gesetzlich verzögernde Einschränkungen oder Pflichtvorgaben sind in diesem Zusammenhang hinderlich. Die bisherigen Vorgaben des Art. 50 Abs. 1 LStVG sollen daher neutraler gefasst werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens jeder Verordnung muss sich (ähnlich wie bei Art. 76 Abs. 2 der Verfassung) aus der entsprechenden Verordnung ergeben. Das Inkrafttreten kann dabei ein konkreter Tag sein oder auch ein bestimmter Zeitpunkt innerhalb eines Tages. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts ist darauf zu achten, dass die Verordnung – von den Fällen evtl. zulässiger Rückwirkungen abgesehen – grundsätzlich erst dann in Kraft treten kann, wenn sie zuvor bekanntgemacht worden ist. Dies gilt insbesondere für bewehrte Verordnungen, die niemals rückwirkend in Kraft treten dürfen (Art. 103 Abs. 2 GG).

### Zu Nr. 3 (§ 2 Nr. 2)

Der bisherige Art. 51 Abs. 2 LStVG enthält eine Pflichtvorgabe, in welchem genauen Publikationsorgan bewehrte Verordnungen der Staatsministerien und der Staatsregierung amtlich bekannt zu machen sind ("Gesetz- und Verordnungsblatt"). Da es sich beim Gesetz- und Verordnungsblatt um ein Printmedium handelt, kann das – wie sich in der aktuellen Coronakrise gezeigt hat – zu einer unnötigen Verzögerung bzw. Verfahrenserschwerung für eine rasche Verordnungsgebung beitragen. Denn der Druck und die anschließend nötige Auslieferung eines Printmediums sind nicht binnen kürzester Fristen möglich. Es ist nicht opportun, dass in der Krise der Zeitbedarf für den Druck und die Auslieferung eines Printmediums die Überlegungen zur Handlungsfähigkeit des Staates beeinträchtigen können. Art. 51 Abs. 2 LStVG stammt noch aus einer rein analog denkenden Zeit, in der es keine digitalen Bekanntmachungsformen gab. Wie die (bewehrten oder nicht bewehrten) Verordnungen der Staatsregierung und der Staatsministerien bekannt gemacht werden, soll sich daher nicht mehr nach Pflichtvorgaben aus dem LStVG ergeben, sondern umfassend durch Bekanntmachung der Staatsregierung geregelt werden können (vgl. dazu die sog. Veröffentlichungsbekanntmachung).

Ferner soll der bisherige Art. 51 Abs. 4 LStVG über die sog. Notbekanntmachung offener gefasst werden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass eine auf diesem Wege bekannt gemachte Verordnung wirksam bereits durch die Form der Notbekanntmachung verkündet ist.

Als Art. 51 Abs. 4 LStVG im Jahr 1960 in der noch heute geltenden Form konzipiert wurde, ging man - in einer noch völlig analogen Welt - davon aus, dass eine notbekanntgemachte Verordnung in ihrem exakten Wortlaut noch nicht nachgewiesen ist. Deshalb sieht Art. 51 Abs. 4 Satz 2 LStVG eine unverzügliche Nachverkündung vor, um so die damalige Gesetzesbegründung – "für etwaige Strafverfahren den Wortlaut der Verordnung im Druck festzuhalten" (LT-Drs. 4/1687, Seite 7). Im Rahmen der heute üblicherweise auf digitalem Wege möglichen Notbekanntmachung ist dieses Argument nicht mehr relevant, da hier der Wortlaut der Verordnung bereits unmittelbar und für jedermann einsehbar oder abrufbar ist. Lediglich soweit dieser Wortlaut (etwa bei Ausrufung durch Lautsprecherdurchsage o. ä.) nicht bereits im Rahmen der Notbekanntmachung fixiert und einsehbar gemacht worden ist, bleibt weiterhin vorgesehen, dass die Verordnung anschließend deklaratorisch auch im regulären Verkündungsorgan bekanntgemacht wird. Wiederzugeben sind dabei selbstverständlich nur die im Wege der Notbekanntmachung veröffentlichten Normierungen, bei einer Änderungsverordnung also die Änderungen (nicht die Ausgangsverordnung oder eine konsolidierte Fassung nach Änderung). Dieser rein deklaratorische Akt der Nachverkündung muss allerdings weil rein formaler Akt – nicht mehr wie bisher "unverzüglich" erfolgen. Insbesondere wird klargestellt, dass es dazu (wie bisher) keiner außerturnusmäßigen Ausgabe des amtlichen Verkündungsorgans bedarf. Es genügt eine Nachverkündung im normalen Verkündungsturnus.